



Alfa - college
Laat je talent groeien

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Praxisverträge

Gültig ab 1. August 2014

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Praxisverträge gelten für alle Teilnehmer, die beim Alfa-College registriert sind und die im Rahmen einer Berufsausbildung eine berufspraktische Ausbildung absolvieren.

Überall, wo in diesem Dokument die männliche Form angewandt wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint!

Besondere Begriffe in diesem Dokument werden in der Anlage erläutert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Praxisverträge

Juristische Grundlage:

- Artikel 7.2.8 und Artikel 7.2.9 des niederländischen Gesetzes zur Erwachsenen- und Berufsausbildung (WEB) mit Bestimmungen in Bezug auf die berufspraktische Ausbildung und das Zustandekommen des Praxisvertrags und zum Ersatz-Praktikumsplatz;
- die Zustimmung des Studentenrats des Alfa-Colleges in Bezug auf den Inhalt des Praxisvertrags;
- die günstige Beurteilung der ausführenden Organisation der berufspraktischen Ausbildung (BPV) durch das Kompetenzzentrum Berufsausbildung in der Wirtschaft (Kenniscentrum beroepsonderwijs bedrijfsleven (KBB)) nach Artikel 7.2.10 des Gesetzes zur Erwachsenen- und Berufsausbildung.

Artikel 1 Praxisvertrag

Die berufspraktische Ausbildung ist aufgrund des WEBs Bestandteil der beruflichen Bildung. Diese wird aufgrund eines dazu geschlossenen Vertrags für einen vereinbarten Zeitraum von einer Organisation ausgeführt, die eine berufspraktische Ausbildung anbietet. Wenn die Ausbildung innerhalb des berufsbegleitenden Lehrwegs ausgeführt wird, unterzeichnet das betreffende Kompetenzzentrum für Wirtschaft den Vertrag mit.

Wenn das Alfa-College und das betreffende Kompetenzzentrum nach dem Abschluss dieses Praxisvertrags feststellen, dass der Praktikumsplatz nicht oder nicht vollständig verfügbar ist, die Begleitung mangelhaft ist oder fehlt, die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, nicht mehr über eine günstige Beurteilung nach Artikel 7.2.10. des WEBs verfügt, oder andere Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die berufspraktische Ausbildung nicht ordnungsgemäß stattfindet, fördern sie in gegenseitiger Absprache, dass ein ausreichend ersetzender Praktikumsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 2 Inhalt der berufspraktischen Ausbildung

Ausgangspunkt für die berufspraktische Ausbildung ist, dass innerhalb dieser die Erziehungs- und Ausbildungsziele realisiert werden, wie diese in den Ausbildungs- und Prüfungsstatuten für die entsprechende Ausbildung bestimmt werden. Wenn nicht alle in den Ausbildungs- und Prüfungsstatuten genannten Erziehungs- und Ausbildungsziele realisiert werden, werden diese in einer Anlage des Praxisvertrags genannt.

Diese Erziehungs- und Ausbildungsziele werden in Form von oder anhand von Aufgaben und/oder Praxisaufgaben und/oder Arbeiten realisiert, die in einer Anlage des Vertrags aufgelistet werden. Die Begleitung wird im Namen des Alfa-Colleges von einem Praktikumslehrer und im Namen der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, von einem Praktikumsbegleiter ausgeführt.

Artikel 3 Beurteilung

Die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, erklärt sich bereit, die Prüfung der berufspraktischen Ausbildung bei Bedarf am Praktikumsort zu ermöglichen.

Dem Alfa-College obliegt die Endverantwortung bei der Beurteilung, ob der Teilnehmer die Ausbildungs- und Erziehungsziele im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung realisiert hat. In der Beurteilung bezieht das Alfa-College das Urteil der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, mit ein.

Eine günstige Beurteilung der berufspraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Erlangen des Diploms.

Das Beurteilungsverfahren und die Art der Prüfung der Ausbildungs- und Erziehungsziele im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung werden in den Ausbildungs- und Prüfungsstatuten der Ausbildung beschrieben.

Der Teilnehmer und die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, haben dieses Verfahren zur Kenntnis genommen und sich durch Unterzeichnung des Praxisvertrags damit einverstanden erklärt.

Artikel 4 An- und Abwesenheit

Der Teilnehmer wird durch die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, in die Lage versetzt, an den Examenprüfungen des Alfa-Colleges, die während der berufspraktischen Ausbildung stattfinden, teilzunehmen.

In Bezug auf Abwesenheit während der berufspraktischen Ausbildung gelten für die Teilnehmer die Bestimmungen aus Artikel 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bildungsverträge.

Außerdem ist der Teilnehmer verpflichtet, im Falle von Abwesenheit und bei Rückkehr nach einer Abwesenheit, den Praxisbegleiter unverzüglich konform den Vorschriften der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, darüber zu informieren. Außerdem muss der Praktikumslehrer konform den Schulvorschriften darüber informiert werden.

Artikel 5 Verhaltenskodex

Der Teilnehmer hält sich an die Regeln, Vorschriften und Anweisungen, die innerhalb der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gehandhabt werden. Der Teilnehmer muss alles geheimhalten, was ihm unter Geheimhaltung anvertraut wird oder was ihm als geheim bekannt geworden ist oder dessen vertraulichen Charakter er redlicher Weise annehmen kann.

Die Ergebnisse der im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung ausgeführten Aufgaben sind Eigentum der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt.

Diese Organisation trifft Maßnahmen, die auf den Schutz der körperlichen und geistigen Integrität des Teilnehmers und zur Vorbeugung oder Bekämpfung von sexueller Belästigung, Gewalt, Gewaltandrohung, Rassismus und sonstige Formen der Diskriminierung ausgerichtet sind.

Artikel 6 Probleme und Konflikte während der berufspraktischen Ausbildung

Bei Problemen oder Konflikten während und/oder im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung wendet sich der Teilnehmer an den Praktikumsbegleiter und/oder den Praktikumslehrer. Diese suchen in gemeinsamer Absprache nach einer Lösung. Wenn der Teilnehmer der Meinung ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht nach seiner Zufriedenheit gelöst wurde, kann er sich - eventuell in Absprache mit dem Praktikumslehrer und/oder Praktikumsbegleiter - an die Direktion des Alfa-Colleges wenden.

Wenn ein Teilnehmer in der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, mit sexueller Belästigung, Gewalt, Gewaltandrohung, Rassismus oder anderen Formen der Diskriminierung konfrontiert wird, hat er das Recht, die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, ohne, dass dies ein Grund für eine schlechte Beurteilung ist. Außerdem meldet er den Vorfall direkt dem Praktikumslehrer und/oder der Vertrauensperson des Alfa-Colleges.

Artikel 7 Haftung und Versicherungen

7.1a Die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, ist konform Art. 7:658 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Schaden haftbar, den der Teilnehmer in oder bei der Ausübung seiner Arbeit erleidet, insofern die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, nachweist, dass sie allen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, und die Ursache des Schadens auch nicht in ihrem Risikobereich liegt. Die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, oder deren Versicherungsunternehmen, kann ihren/seinen eigenen Schaden (Schadensersatzanspruch) auf den Teilnehmer übertragen, wenn dieser Schaden im überwiegenden Maße dem Vorsatz oder der bewussten Nachlässigkeit des Teilnehmers zuzuschreiben ist.

7.1b Die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, ist konform Art. 6:170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Schaden haftbar, den der Teilnehmer in oder bei der Ausübung seiner Arbeit Dritten zufügt, insofern nicht nachgewiesen wird, dass die Ursache des Schadens nicht in ihrem Risikobereich liegt und in keinem Zusammenhang mit der aufgetragenen Aufgabe steht.

7.2 Die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, hat ihre Haftung hinreichend versichert. Im Rahmen dieser Versicherung ist der Teilnehmer während seiner berufspraktischen Ausbildung Mitversicherter.

Das Alfa-College hat für den Teilnehmer eine kollektive Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung des Alfa-Colleges bietet nur Deckung, wenn und insofern die Haftpflichtversicherung der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, keine oder unzureichende Deckung bietet.

Artikel 8 Vertragsende

Dieser Vertrag endet:

- a. durch Ende des Ausbildungsvertrags zwischen dem Teilnehmer und dem Alfa-College konform Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Bildungsverträgen;
- b. beim Verstreichen des Zeitraums, für den der Praxisvertrag gilt;

- c. bei gegenseitigem Einverständnis des Alfa-Colleges, des Teilnehmers und der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, nachdem dies schriftlich von den Parteien bestätigt wurde;
- d. wenn der Teilnehmer sich, trotz nachdrücklicher Warnung, nicht an die Verhaltensregeln konform Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hält, nachdem dies schriftlich von der Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, und/oder dem Alfa-College bestätigt wurde;
- e. wenn eine der Parteien aufgrund schwerwiegender Umstände eine Beendigung dieses Vertrags als notwendig erachtet und es redlicher Weise nicht verlangt werden kann, den Vertrag andauern zu lassen. Die Kündigung muss unverzüglich - schriftlich - durch die Partei erfolgen, die die Beendigung als notwendig erachtet, und jeder betroffenen Partei mitgeteilt werden.

Wenn der Teilnehmer die berufspraktische Ausbildung nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist mit gutem Ergebnis abgeschlossen hat, können das Alfa-College, der Teilnehmer und die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, ein geändertes berufspraktisches Ausbildungsprojekt vereinbaren. Dazu wird erneut ein Praxisvertrag abgeschlossen.

Artikel 9 Schlussbestimmungen

In den Fällen, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht berücksichtigt werden, entscheiden das Alfa-College und die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, nach Absprache mit dem Teilnehmer. Wenn es um Angelegenheiten geht, die sich auf die Verantwortlichkeit des Kompetenzzentrums beziehen, wird das Kompetenzzentrum einbezogen.

Alle dem Alfa-College geschuldeten Beträge müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ausgeglichen werden, insofern nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart wurde. Wenn das Alfa-College den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist erhalten hat, stellt das Alfa-College bzw. sein Inkassovertreter infolge gesetzlicher Bestimmungen die diesbezüglichen Inkassokosten in Rechnung.

Auf die Verträge des Alfa-Colleges gilt ausschließlich die niederländische Gesetzgebung.

ANLAGE: BEGRIFFLISTE

AcTIE

Digitales Intranet für Teilnehmer und Mitarbeiter des Alfa-Colleges.

Beurteilung

Die Wiedergabe von Ergebnissen in Ziffern oder Worten.

Einspruch

Ein schriftlicher Protest gegen ein Urteil mithilfe einer Einspruchserklärung. Dieser Protest ist an eine Instanz gerichtet, die unabhängig von der Instanz ist, die das Urteil gefällt hat. In Examensangelegenheiten legt man Einspruch bei der Einspruchskommission für Examen (*Commissie van beroep voor de examens*) ein.

Berufsbegleitender Lehrweg (BBL)

Ausbildungen im Rahmen des berufsbegleitenden Lehrwegs bestehen aus einem berufspraktischen Ausbildungsteil der Ausbildungsdauer von sechzig Prozent oder mehr.

Berufsausbildender Lehrweg (BOL)

Ausbildungen im Rahmen des berufsausbildenden Lehrwegs bestehen aus einem berufspraktischen Ausbildungsteil der Ausbildungsdauer von mindestens zwanzig Prozent und weniger als sechzig Prozent.

Berufspraktische Ausbildung (BPV)

Das Erlernen eines Berufs in der Praxis, das auf Basis eines Praxisvertrags unter der Verantwortung der Ausbildungsinstanz innerhalb eines Unternehmens, einer Organisation oder eines Instituts stattfindet.

Zuständige Behörde

Der Aufsichtsrat des Alfa-Colleges.

Einspruch

Ein schriftlicher Protest gegen ein Urteil. Dieser Protest ist an die Instanz gerichtet, die das Urteil gefällt hat. In Examensangelegenheiten erhebt man den Einspruch bei der (Sub-)Prüfungskommission.

Zeugnis

Ein Zeugnis ist ein gesetzlich anerkanntes Dokument, mit dem belegt und festgehalten wird, dass der Besitzer entweder eine beschriebene Teilqualifikation oder mehrere Teilqualifikationen bzw. in einem Qualifikationsdossier benannte, zertifizierbare Einheiten absolviert hat.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist die zuständige Instanz des Alfa-Colleges und ist darum endverantwortlich für den Alltagsbetrieb und für die Qualität der Ausbildung und der Prüfungsabnahme.

Einspruchskommission für die Prüfungen

Die Kommission, die den Einspruch bearbeitet, die von einem Teilnehmer gegen ein für ihn unbefriedigendes Urteil im Rahmen einer Einspruchserklärung erhoben wurde. Die Einspruchskommission für die Prüfungen ist eine unabhängige Kommission, die mit eigenen Richtlinien arbeitet.

Kompetenzen

Kompetenzen sind entwickelbare Fähigkeiten von Menschen, in auftretenden Situationen auf adäquate, zielorientierte und motivierte Weise prozess- und ergebnisorientiert zu handeln. Kompetenzen setzen sich aus Charaktereigenschaften zusammen und beziehen sich auf zugrundeliegendes Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen.

Teilqualifikation

Eine Teilqualifikation ist eine Kombination aus Endtermen, die für eine bestimmte Berufsausbildung festgelegt wurden und im Rahmen der Berufsausübung, der Fortbildung oder der gesellschaftlichen Funktion, auf welche die Ausbildung ausgerichtet ist, eine selbstständige Bedeutung haben.

Teilnehmer

Ein Teilnehmer ist jemand, der aufgrund des Bildungsvertrags beim Alfa-College als Benutzer von Ausbildungs- und Prüfungsvorrichtungen angemeldet ist.

Dienst Uitvoering Onderwijs (DUO) - Amt zur Bildungsausführung

DUO ist das Ausführungsorgan der niederländischen Regierung für die Ausbildung. DUO finanziert und informiert Ausbildungsteilnehmer und Ausbildungseinrichtungen und organisiert Examen.

Diplom

Der Beleg, dass eine Person die Prüfungsbedingungen, die vom niederländischen Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestimmt wurden, erfüllt hat.

EVC

Anerkennung erworbener Kompetenzen Dies umfasst die Benennung, Beurteilung und Bewertung von allem, was ein Individuum in irgendeiner Umgebung gelernt hat.

Examen

Das Examen ist eine Prüfung des Wissens, der Einsicht, der Fertigkeiten und, wenn zutreffend, der Berufshaltung, die der Teilnehmer sich nach Absolvieren der Ausbildung zu eigen gemacht haben muss, sowie die Beurteilung dieser Prüfung anhand der Endterme bzw. Kernaufgaben mit entsprechenden Arbeitsverfahren und Kompetenzen. Bei einer ausreichenden Beurteilung wird ein Diplom ausgehändigt.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist eine von der zuständigen Instanz beauftragte Kommission, die mit verschiedenen Aufgaben rundum die Prüfungen von Ausbildungen oder Gruppen von Ausbildungen beauftragt ist. Die Prüfungskommission kann eine oder mehrere (Sub-)Prüfungskommissionen benennen. Die Verantwortlichkeiten sind in den Statuten festgehalten.

Prüfungsteilnehmer (oder externe Schüler)

Ein Prüfungsteilnehmer oder externer Schüler ist eine Person, die ausschließlich zu den Prüfungsvorrichtungen Zugang hat und dazu aufgrund eines Vertrags angemeldet ist.

Prüfungseinheit

Eine Prüfungseinheit entspricht einer Teilqualifikation bzw. einer Kernaufgabe. Eine Prüfungseinheit besteht aus einer oder mehreren Prüfungsunterteilen.

Examensunterteil

Das kleinste Unterteil einer Prüfung, für das eine einzelne Beurteilung bestimmt wird.

Prüfungsplan

Der Prüfungsplan einer Ausbildung ist der Teil der Ausbildungs- und Prüfungsstatuten, in dem Form, Inhalt und Planung der Prüfungsabnahme konkret beschrieben werden. Er gilt für alle Ausführungsorte des Alfa-Colleges.

Prüfer

Der Prüfer ist die Person, die im Namen der (Sub-)Prüfungskommission mit der Abnahme und der Beurteilung der Prüfung beauftragt ist.

Intensität

Die Intensität einer Ausbildung kann sich beziehen auf: Vollzeit, Teilzeit oder Prüfungsteilnehmer.

Kenntniszentrum Berufsausbildung und Wirtschaft (ndl. KBB)

Ein sog. *kenniscentrum beroepsonderwijs bedrijfsleven* (Kenntniszentrum Berufsausbildung und Wirtschaft) ist eine Einrichtung, die innerhalb eines Unternehmensbereichs oder einer Gruppe von Unternehmensbereichen tätig ist, die vom Minister mit der Ausführung von Vorschlägen für die Qualitätsstruktur und die Einrichtung und deren Inhalt beauftragt wurde.

Kernaufgabe

Eine Kernaufgabe ist ein substantieller Teil der Berufsausübung, nach Wichtigkeit, Umfang (Zeitaufwand oder Frequenz) oder beidem unterteilt. Eine Kernaufgabe besteht aus einem Ganzen inhaltlich miteinander zusammenhängender Arbeitsprozesse, die für die Berufsausübung kennzeichnend sind.

Qualifikation

Eine Qualifikation ist die offizielle Bezeichnung eines Berufs, wie dieser in der vom Minister festgestellten nationalen Qualifikationsstruktur vorkommt und auf den die Ausbildung gerichtet ist.

Eine Qualifikation im Bereich der Erziehung ist auf den Bereich der Berufs- und Erwachsenenbildung und/oder auf das Funktionieren innerhalb der Gesellschaft ausgerichtet.

Unterstützende Aktivitäten

Ergänzende Ausbildungsaktivitäten, die auf die Unterstützung des Teilnehmers in seinem Lernprozess gerichtet sind.

Ausbildungs- und Prüfungsstatuten (OER)

Die Ausbildungs- und Prüfungsstatuten sind das Dokument, in dem die wichtigsten Merkmale der Ausbildung, darunter Inhalt und Einrichtung, die Studiendauer für eine Gruppe oder Teilnehmergruppen und die Prüfung und Prüfungsabnahme bestimmt werden. Außerdem wird in den Ausbildungs- und Prüfungsstatuten festgelegt, welche Ausbildungsprojekte den Bedingungen des Gesetzes zur Studienfinanzierung oder den Bedingungen zur Ermäßigung der Studienkosten für Studierende bis 18 Jahre entsprechen.

Bildungseinrichtung

Eine Bildungseinrichtung ist eine Einrichtung, die gesetzlich als solche anerkannt ist und die zur Ausführung von Berufsausbildungen im Zentralregister für Berufsausbildungen registriert ist.

Bildungsvertrag

Vertrag, in dem die Rechte und Pflichten des Teilnehmers und der Bildungseinrichtung genannt werden.

Ausbildung

Die Ausbildung ist die Gesamtheit der Bildungsaktivitäten, die mindestens das Ziel hat, die Qualifikation oder einen Teil der Qualifikation zu realisieren, die im Bildungsvertrag vereinbart wurde.

Ausbildungsblatt

Auf dem Ausbildungsblatt stehen die Ausbildungsinformationen des individuellen Teilnehmers (Bereich, Qualifikationsdossier oder Qualifikation, der Lehrweg, die Intensität und das geplante Anfangs- und Abschlussdatum). Das Ausbildungsblatt bildet gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Bildungsvertrag.

Praxisvertrag

Vertrag, in dem die Rechte und Pflichten für einen vereinbarten Zeitraum genannt werden, in dem der Teilnehmer an der berufspraktischen Ausbildung teilnimmt.

Schülerklärung

Eine Schülerklärung ist ein Dokument, mit dem belegt und festgehalten wird, dass der Besitzer einen beschriebenen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat.

Mahnung

Eine zwingende Ermahnung zur Erfüllung einer Bedingung oder Verpflichtung.

Studienführer

Der Studienführer ist ein Dokument, in dem die weitere Ausarbeitung des Ausbildungsprogramms per Ausführungsort ausführlich beschrieben wird. Dieser Führer enthält wichtige Informationen über das, was der Teilnehmer wissen muss, um die Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können.

Sub-Prüfungskommission

Eine Mitarbeitergruppe, der die Prüfungskommission Aufgaben und Verantwortlichkeiten delegiert hat.

Ergebnis

Die von der (Sub-)Kommission festgestellte Beurteilung eines Prüfungsunterteils, einer Prüfungseinheit oder eines Diploms.

Freistellung

Das Recht, an einem bestimmten Examensteil nicht teilzunehmen, weil die Beurteilungskriterien für diesen Prüfungsbereich nachweislich erfüllt wurden.

Arbeitsverfahren

Ein Arbeitsverfahren ist ein abgegrenzter Bereich, bestehend aus Berufshandlungen innerhalb einer Kernaufgabe. Das Arbeitsverfahren hat einen Anfang und ein Ende sowie ein Ergebnis und wird innerhalb der Berufspraxis als kennzeichnend erkannt.

Wet educatie beroepsonderwijs (WEB) - Niederländisches Gesetz zur Erwachsenen- und Berufsausbildung

Das Gesetz vom 31. Oktober 1995, mit Bestimmungen in Bezug auf die Erwachsenen- und Berufsausbildung (Gesetz zur Erwachsenen- und Berufsausbildung), Staatsblatt 1995 501,

inklusive aller im Nachhinein verabschiedeten Änderungen. Der vollständige Gesetzestext ist auf Anfrage beim Sekretär der Prüfungskommission einzusehen.